

Mehr zu
diesem Fokus:
[www.penso.ch/
fokus](http://www.penso.ch/fokus)

Arbeitslosen- versicherung

Die Arbeitslosenversicherung verhindert Einkommensverlust bei Arbeitslosigkeit und beugt der Arbeitslosigkeit durch weitere Leistungen vor.

Die ALV kennt folgende Leistungen:

- Arbeitslosenentschädigung (ALE)
- Kurzarbeitsentschädigung (KAE)
- Insolvenzentschädigung (IE)
- Schlechtwetterentschädigung (SWE)

Leistungen werden bis zum maximalen UVG-Lohn (aktuell 148 200 Franken) ausgerichtet. Bis zu diesem Lohn werden 2.2% Beiträge erhoben, darüber hinaus ein Solidaritätsbeitrag von 1%.

Leistungshöhe

ALE: 70% / 80%

Die Taggeldhöhe beträgt 80% des versicherten Verdiensts, wenn die arbeitslose Person unterhaltspflichtig gegenüber Kindern unter 25 Jahren ist, ihr Taggeld 140 Franken nicht übersteigt, oder sie eine IV-Rente bezieht. Andernfalls beträgt das Taggeld 70% des versicherten Verdiensts.

KAE: 80%

Die KAE beträgt 80% des anrechenbaren Verdienstauffalls bis zum UVG-Höchstbetrag. Massgebend ist der vertraglich vereinbarte Lohn in der letzten Zahlungsperiode vor Beginn der Kurzarbeit inklusive Ferienentschädigungen und vertraglich vereinbarte regelmässige Zulagen. Vom Ausfall werden pro Abrechnungsperiode Karenztage abgezogen. In der 1. bis 6. Abrechnungsperiode jeweils 2 Tage, in der 7. bis 12. jeweils 3 Tage.

IE: 100%

Den Arbeitnehmenden wird, für maximal die letzten vier Monate und bis maximal zum UVG-Höchstlohn, der nicht bezahlte Lohn für geleistete Arbeit entschädigt. Voraussetzung ist, dass über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet oder ein Pfändungsbegehren gestellt wurde.

SWE: 80%

Wie bei der KAE beträgt die SWE 80% des Verdienstauffalls bis zum UVG-Höchstbetrag. Vom Ausfall werden pro Abrechnungsperiode Karenztage abgezogen. In der 1. bis 6. Abrechnungsperiode jeweils 2 Tage, in der 7. bis 12. jeweils 3 Tage.

Leistungen beantragen

Sämtliche Leistungen der ALV müssen beantragt werden. Je nach Leistungsart erfolgt der Antrag durch die versicherte Person oder das Unternehmen.

ALE: Versicherte Person

Die arbeitslose Person muss sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung anmelden und bei einer in ihrem Wohnkanton tätigen Arbeitslosenkasse den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen.

KAE: Unternehmen/Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss die KAE bei der kantonalen Arbeitslosenkasse mindestens 10 Tage

vor Beginn schriftlich voranmelden. Die Arbeitslosenkasse prüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen des Betriebs für KAE erfüllt sind. Schliesslich muss der Arbeitgeber den Entschädigungsanspruch innert drei Monaten nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode bei seiner Arbeitslosenkasse geltend machen.

IE: Versicherte Person

Innert der maximal 60 Tage nach der Publikation des Konkurses im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) oder im kantonalen Amtsblatt müssen Arbeitnehmende alle Forderungen gegen den ehemaligen Arbeitgeber beim zuständigen Betriebs- und Konkursamt geltend machen sowie bei der kantonalen Arbeitslosenkasse des Kantons, in dem die Betreuung oder der Konkurs gegen den Arbeitgebenden eingeleitet wurde, einen Antrag auf IE einreichen.

SWE: Unternehmen/Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss der kantonalen Arbeitslosenkasse den wetterbedingten Ausfall spätestens am fünften Tag des folgenden Kalendermonats melden und den Entschädigungsanspruch innert dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode für den ganzen Betrieb oder eine Betriebsabteilung bei seiner Arbeitslosenkasse geltend machen.

Kurzarbeitsentschädigung hat ihren Zweck während der Coronakrise erfüllt

Die Kurzarbeitsentschädigung ist ein wirksames Instrument, um Arbeitslosigkeit in Krisen zu verhindern. Das hat sich ganz besonders während der Coronakrise gezeigt. Die Arbeitslosigkeit ist zu Beginn der Krise wie auch infolge der wieder strengeren Massnahmen des Bunds im Winter 2020/21 angestiegen, allerdings in einem begrenzten Ausmass (siehe Grafiken). Um diese Wirkung zu erzielen waren aber insgesamt rund 15 Mrd. Franken an KAE nötig, die schergewichtig im ersten Lockdown ausgezahlt wurden. Zu dieser Zeit wurden bis zu 120 Mio. Franken am Tag ausgerichtet – in normalen Zeiten sind es 20 bis 50 Mio. Franken pro Jahr.

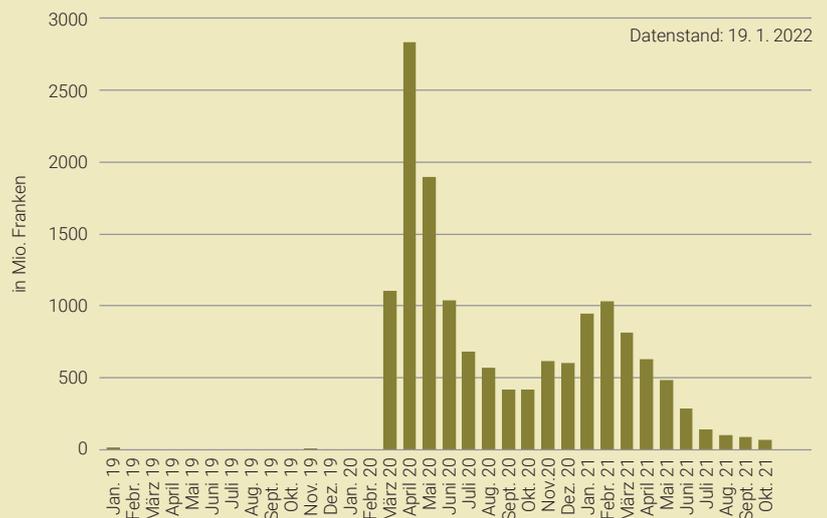
Praktische Links

- ① Informationen des Seco zur ALV: bit.ly/35QXpE9
- ① Anleitungen und Formulare für KAE während und nach der Coronakrise auf arbeit.swiss: bit.ly/338Vr14
- ① Informationen zur ALV samt einem Merkblatt zu den Beiträgen an die ALV auf der Website der Informationsstelle AHV/IV: bit.ly/34EBuQ0
- ① Informationen zum Nachlesen: sosipedia.swiss (kostenpflichtig)

Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der Schweiz



Kurzarbeitsentschädigung, abgerechnete Beträge



Der Fokus «Arbeitslosenversicherung» ist in der Zeitschrift Penso, Ausgabe 2/2022 erschienen und umfasst folgende Artikel:

- Mehr als Arbeitslosenentschädigung
Die Leistungen der ALV
- Kurzarbeitsentschädigung hat Zweck erfüllt
Interview mit Oliver Schärli
- RAV schärfen Profile von Bewerbern
Interview mit Bruno Giger

Der Fokus ist für Abonnenten online zugänglich: www.penso.ch/fokus

Alle Handouts zum freien Download: www.penso.ch/rubriken/handout

Für Nicht-Abonnenten bieten wir ein attraktives Schnupperabo.

[Weitere Informationen](#)

www.penso.ch
© vps.epas Luzern

